

Kreis Unna
 Untere Fischereibehörde
 Postfach 2112
 59411 Unna

Antrag auf Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung des ersten Fischereischeines

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Fischerprüfung aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NRW 1998, S. 61).

Persönliche Angaben *(bitte leserlich in Blockschrift ausfüllen)*

Zuname		Vorname		Telefon
Geburtsdatum	Geburtsort	Beruf		Staatsangehörigkeit
PLZ, Wohnort		Straße, Haus-Nr.		

Ich erkläre, dass Versagungsgründe im Sinne des § 33 Fischereigesetzes für das Land NRW *) nicht vorliegen.

Ich bitte, mir mit der Zulassung zur Prüfung auch den Prüfungstermin mitzuteilen.

Die Prüfungsgebühren in Höhe von 50,00 € werde ich aufgrund der Tarifstelle 8.2.8 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 03.07.2001 direkt nach Zulassung, unter dem mir noch bekanntzugebenen Kassenzeichen, auf das Konto der Kreisverwaltung Unna entrichten.

Bei einer Wiederholung des nichtbestandenen praktischen Teiles der Fischerprüfung werden nochmals Gebühren in Höhe von 30,00 € gemäß der Tarifstelle 8.2.8.2 der o. g. Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW fällig.

Ich nehme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung bei folgendem(r) Verein o. Lehrgangsteilnehmer

Name und Anschrift des Lehrgangsteilnehmers oder des durchführenden Vereins

teil.

 Eigenhändige Unterschrift

 bei Minderjährigen auch Unterschrift der Erziehungsberechtigten **)

**) Persönliche Angaben der Erziehungsberechtigten *(bitte leserlich in Blockschrift ausfüllen)*

Vor- und Familienname der Erziehungsberechtigten
Anschrift der Erziehungsberechtigten

*) Rückseite beachten

§ 33 Versagungsgründe

- (1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen
 1. die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. für die für die Betreuung aller Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist;
dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

- (2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,
 1. die wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
 2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
 3. die in den letzten drei Jahren wegen Übertretung fischereirechtlicher Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind.

- (3) Aus den Gründen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 kann der Fischereischein nicht mehr versagt werden, wenn ein strafvermerkfrees Führungszeugnis vorgelegt wird.